

# Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Am **Dienstag 23. November 2021** um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1.       Mitteilungen
2.       Bauleitplanung der Stadt Hirschhorn; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Ulfenbachstraße" im Stadtteil Langenthal gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)
3.       Ideen- und Themensammlung für die zukünftige Entwicklung der Stadt Hirschhorn
4.       Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße und Bei-tritt der Stadt Hirschhorn
5.       Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 15.11.2021

Carsten Ahlers, Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung

## **Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.**

### **Hygienemaßnahmen zur Ausschusssitzung**

Um Sie selbst und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Sitzung vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu bewahren, bitten wir Sie eindringlich um die Einhaltung folgender Hygienemaßnahmen:

- Innerhalb des Gebäudes ist das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich.
- Gremienmitglieder können am Sitzplatz auf das Tragen der Maske verzichten.
- Für Besucherinnen und Besucher besteht bis zum Erreichen des Sitzplatzes die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- Halten Sie einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ein.
- Verwenden Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes die Händedesinfektionsmittel oder waschen Sie Ihre Hände.
- Sehen Sie davon ab, Personen mit einem Handschlag zu begrüßen.
- Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Waschen Sie sich anschließend die Hände.

30.09.2021

**AZ: 6003/06; 6107/87 (AK)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Bauleitplanung der Stadt Hirschhorn; Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Ulfenbachstraße" im Stadtteil Langenthal gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	3.	21.10.2021	NICHTÖFFENTLICH
Ausschuss für Stadtentwicklung		23.11.2021	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2021	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

##### **Anlass der Planung**

Im Stadtteil Langenthal der Stadt Hirschhorn soll zur Schaffung von weiteren Siedlungsflächen ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Bebauung zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen des Stadtteils Langenthal bauplanungsrechtlich vorbereitet. Im betreffenden Bereich waren bereits im Jahr 2006 drei Doppelhäuser durch die Bauaufsicht genehmigt worden, wobei die damalige Genehmigung zwischenzeitlich (im Jahr 2011) verfristet ist. Das damals vorgesehene Bauvorhaben umfasste mehrere Doppelhäuser mitsamt Zufahrt, welche vollständig im Überschwemmungsgebiet lagen. Den damals vorgetragenen Bedenken bezüglich der Überschwemmungsgefahr innerhalb des Gebietes wird nun im Rahmen des reduzierten Vorhabens Rechnung getragen und die Gebäudeanzahl reduziert sowie auch der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet vermindert. Nach aktueller Abstimmung des Grundstückseigentümers mit der Bauaufsicht des Landkreises Bergstraße wird aktuell trotz Reduzierung des Planungsumfangs und des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet keine bauplanungsrechtliche Grundlage mehr für die erneute Erteilung der Baugenehmigung gesehen, so dass mit einem Bebauungsplan nunmehr eine verbindliche Genehmigungsgrundlage für die im Umfang reduzierte Bebauung geschaffen werden soll.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb eines nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Laxsbachs, welcher ca. 100 m südlich des Plangebiets verläuft. Eine Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist nach WHG nicht ohne Weiteres erlaubt und verlangt eine enge Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, da der Eingriff in den Retentionsraum, der durch den Bebauungsplan bzw. die Bebauung verursacht wird, fachlich qualifiziert ausgeglichen werden muss. Mit Blick auf die vor Jahren bestehende Baugenehmigung für die betreffenden Grundstücke ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde aussichtsreich.

Die Bebauung soll innerhalb des Geltungsbereiches mit einem minimal möglichen Eingriff in das Überschwemmungsgebiet einhergehen und der gesamte Eingriff in den Retentionsraum kann unmittelbar innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Die Gebäude werden zudem so errich-

tet, dass sie im Hochwasserereignis nicht beeinträchtigt werden. Hier ist insbesondere eine Erdgeschosshöhung über dem Bemessungshochwasserstand vorgesehen.

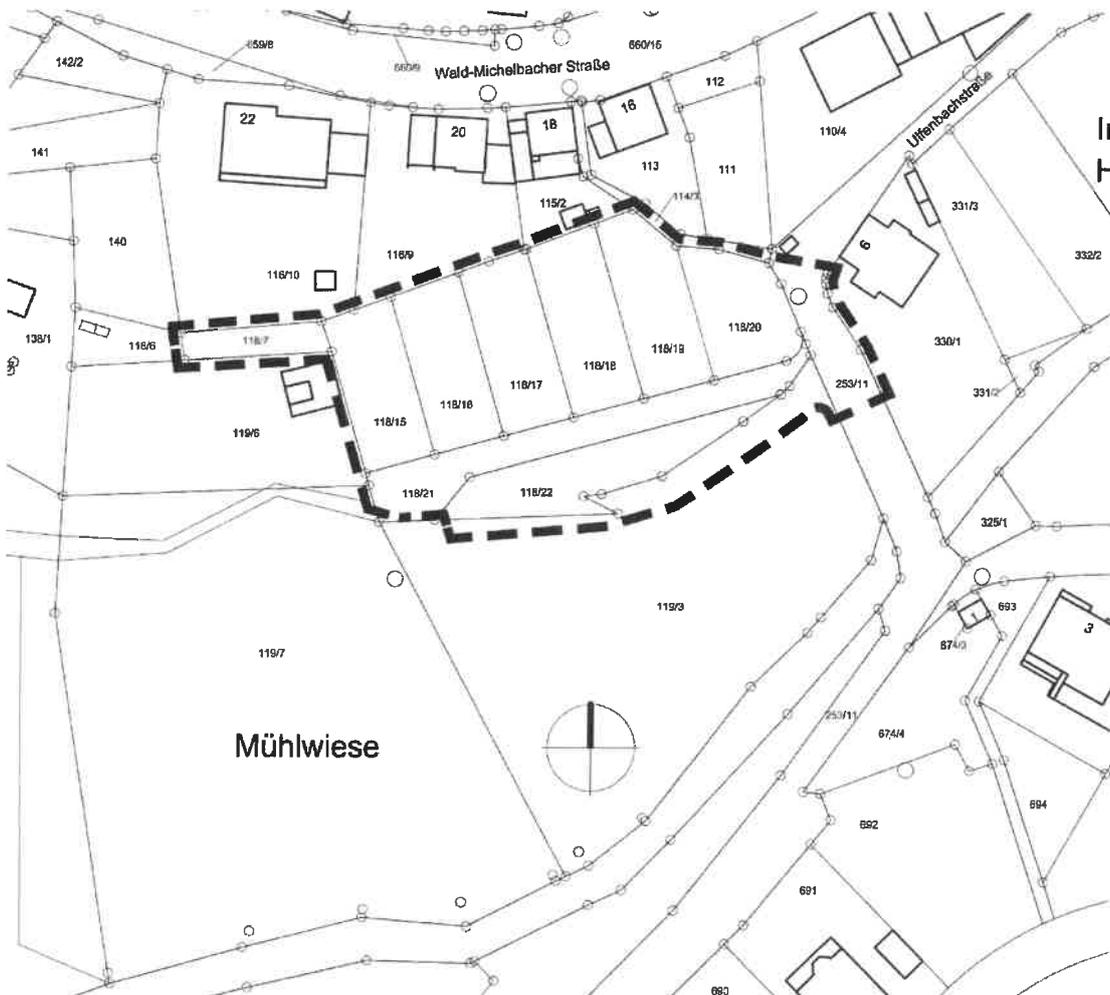
Mit der Planung soll ein maßvolles Wachstum des Stadtteils Langenthal ermöglicht werden, nachdem der ländlich geprägte Raum infolge der aktuellen Corona-Pandemie wieder stark an Attraktivität gewonnen hat.

### Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich der Ortsdurchfahrt Langenthal zwischen den bestehenden Siedlungsbereichen des Stadtteils Langenthal.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke Gemarkung Langenthal, Flur 1, Flurstücke Nr. 118/7, Nr. 118/15, Nr. 118/16, Nr. 118/17, Nr. 118/19, Nr. 118/20, Nr. 118/21 (teilweise), Nr. 118/22 (teilweise), Nr. 119/3 (teilweise) und Nr. 253/11 (teilweise).

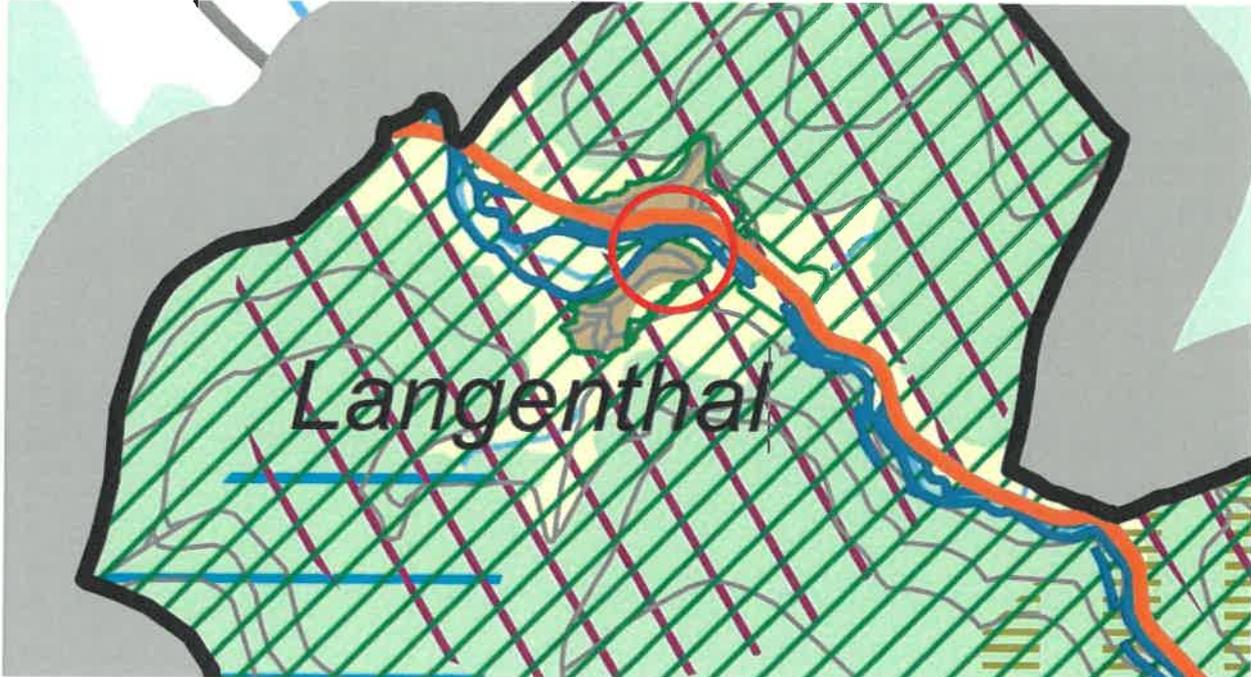
Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 3.114m<sup>2</sup>:



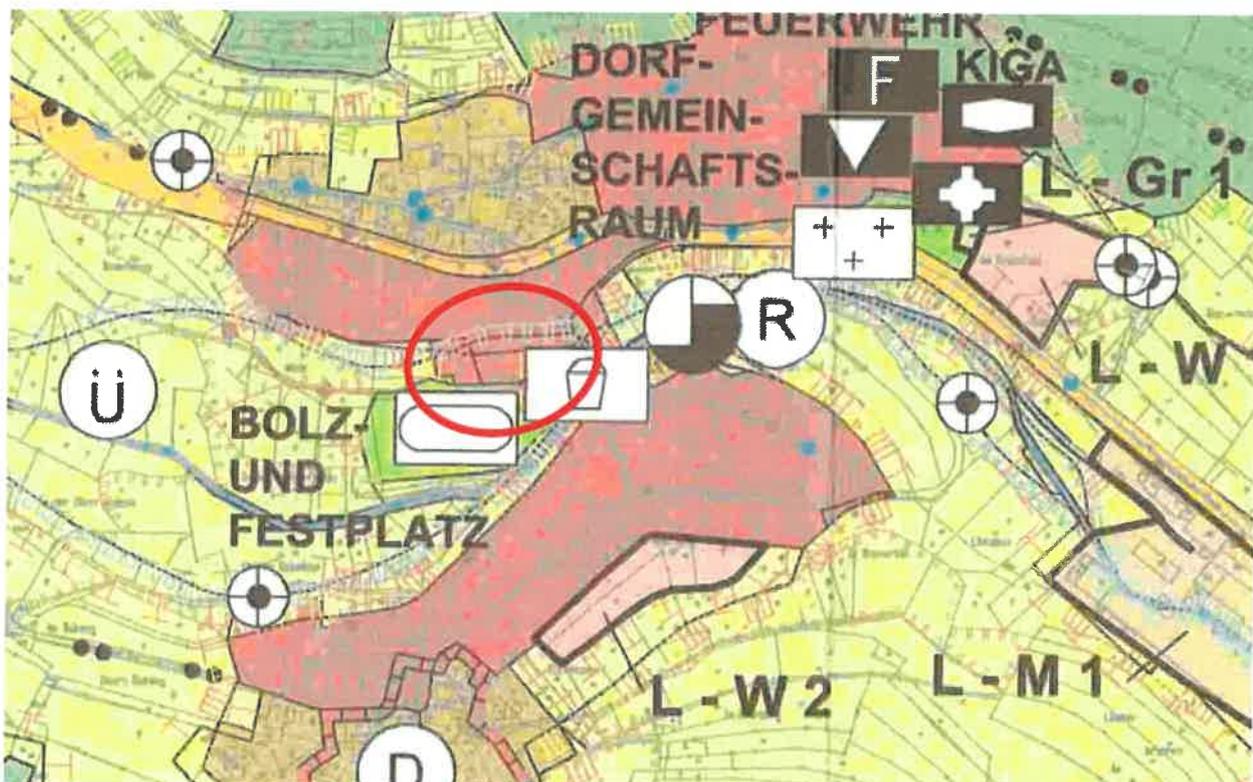
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ulfenbachstraße“ in der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal, Bildquelle: SCHWEIGER + SCHOLZ, April 2021

### Planungsvorgaben

Das Plangebiet wird im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das Plangebiet wird außerdem von einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ sowie von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert. Aufgrund der geringen Darstellungsgenauigkeit und der geringen Größe des Geltungsbereiches ist das Plangebiet hauptsächlich durch die Darstellung der Wasserflächen überlagert. Die angrenzenden Gebiete sind als „Vorranggebiet Siedlung“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich), Bildquelle: Regierungspräsidium Darmstadt, Oktober 2011



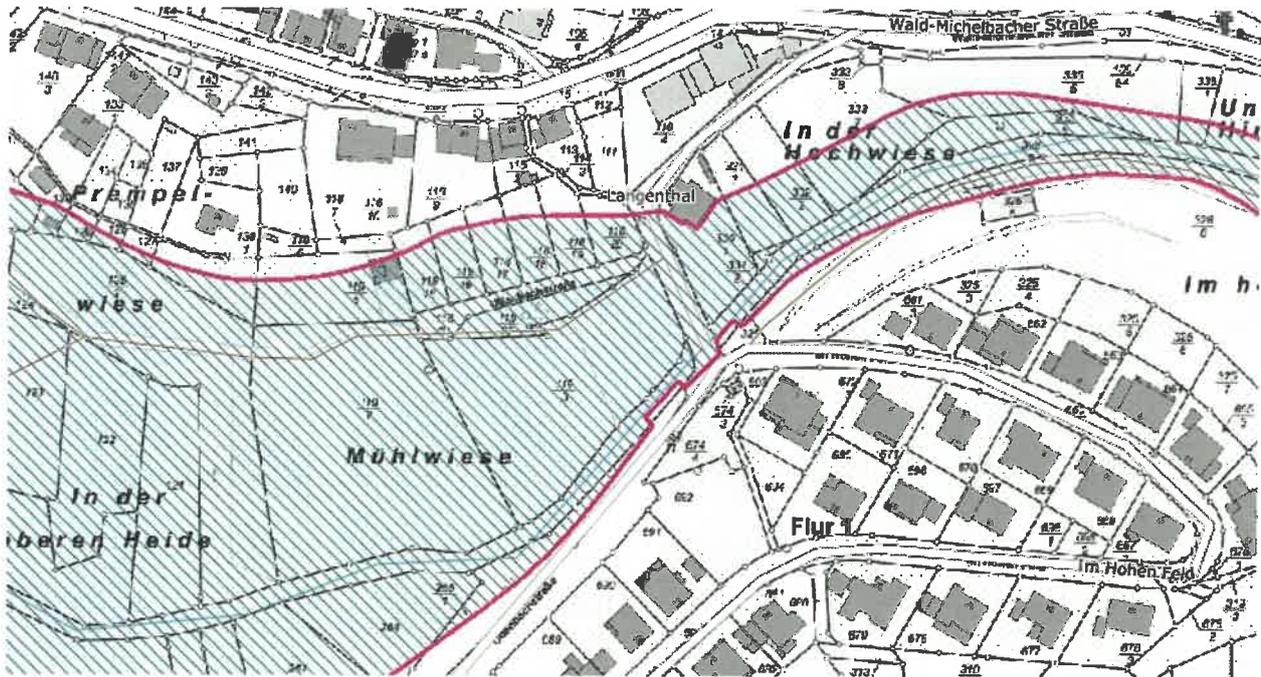
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Stadt Hirschhorn (unmaßstäblich) Bildquelle: Stadtverwaltung Hirschhorn, Juli 2006

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hirschhorn ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt. Das entsprechende Gebiet ist bisher unbebaut, soll aber weiterentwickelt werden. Ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan durch die Signatur des benachbarten Spielplatzes überlagert.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hirschhorn eine „Wohnbaufläche, Bestand“ darstellt, kann das geplante Vorhaben (Entwicklung von Wohngebäuden) als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich. Im Stadtteil Langenthal gibt es bisher keine bestehenden Bebauungspläne. Das Plangebiet liegt gemäß dem Informationsangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden innerhalb eines Gebietes der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) ist betroffen. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes Nr. 6519-304. Im Rahmen des Verfahrens ist durch einen geeigneten und qualifizierten Fachgutachter zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben vorliegt.

Nachdem entsprechende Gutachten erhebliche Kosten auslösen, sollen die Untersuchungen erst nach einem grundsätzlichen Votum der städtischen Gremien beauftragt werden. Im Planverlauf werden zudem auch die Anforderungen der Fachbehörden berücksichtigt, zu deren Erfassung eine frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt werden soll. Das Plangebiet befindet sich gemäß der Internetseite zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen („WRRL-Viewer“; Internet-Link: <http://wrrl.hessen.de>) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quelle Langenthal Hirschhorn, Schutzzone II (Schutzgebiets ID: 431-093). Eine reine Wohnnutzung ist im Allgemeinen aber mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vereinbar, so dass dieser Belang durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplanverfahren angemessen berücksichtigt werden kann.

Das Vorhaben liegt nach den Darstellungen des „Hessenviewers“ des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden (<http://hessenviewer.hessen.de>) innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Das Überschwemmungsgebiet des südlich des Planbereichs verlaufenden Laxsbachs erstreckt sich zu weiten Teilen in das Plangebiet. Eine Bebauung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist nur dann zulässig, wenn der Verlust an Retentionsraum vollständig ausgeglichen werden kann.



Ausschnitt aus Karte der Überschwemmungsgebiete nach WHG in Hessen (unmaßstäblich); Bildquelle: <https://www.geoportal.hessen.de/>, Internetaufruf am: 21.01.2021

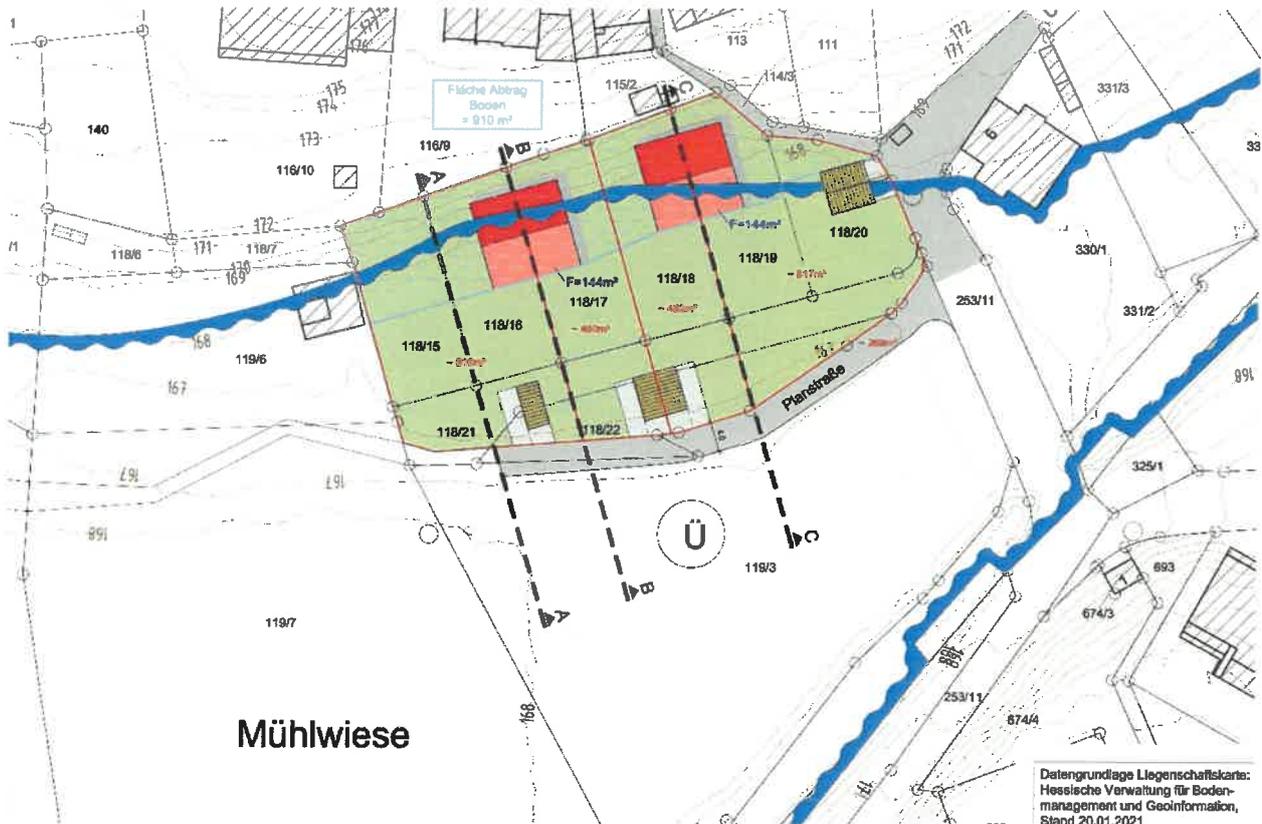
Eine entsprechende Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Ersatzretentionsraums nach behördlichen Vorgaben wird in einer späteren Phase des Bauleitplanverfahrens durch städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Der Grundstückseigentümer hat hier neben den Kosten der Herstellung des Ersatzretentionsraums durch entsprechende Erdarbeiten vor allem auch die Planungskosten und alle anfallenden Genehmigungsgebühren zu tragen. Auf die Stadt kommen keine diesbezüglichen Belastungen zu. Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

### **Immissionsschutz**

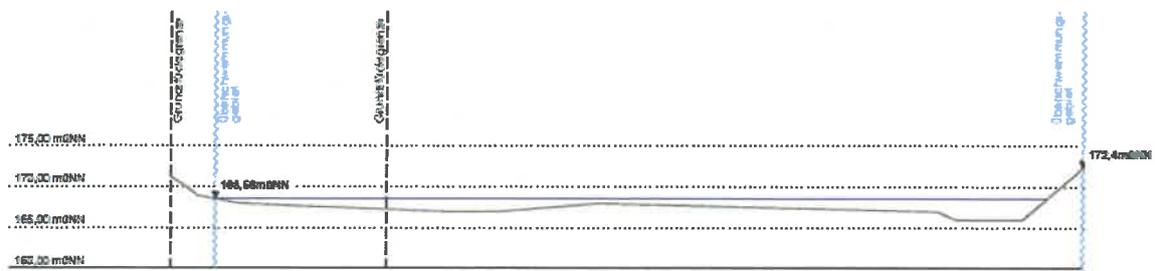
Das Planvorhaben befindet sich in einigem Abstand zur klassifizierten Ortsdurchfahrt (Wald-Michelbacher Straße) und wird durch die Bestandsbebauung sowie die Geländetopografie entsprechend abgeschirmt. Wesentliche Beeinträchtigungen des Vorhabens durch Straßenverkehrslärm sind daher auszuschließen. Die in der Nähe des Vorhabens befindlichen kommunalen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen weisen eine vergleichsweise geringe Nutzerfrequenz auf, so dass auch diesbezüglich keine wesentlichen Immissionskonflikte erkennbar sind. Sofern, z.B. im Beteiligungsverfahren von Behördenseite gefordert, können diesbezügliche fachliche Nachweise geführt werden. Andere als die genannten Immissionsquellen liegen im Umfeld des Vorhabens nicht vor. Die geplante Wohnnutzung verursacht ausschließlich gebietsadäquate Emissionen und stellt für die bestehenden Wohngebäude des Stadtteils und deren Bewohner keine wesentliche Beeinträchtigung dar. Aufgrund von Erfahrungswerten ist insgesamt somit nicht von wesentlichen Immissionskonflikten auszugehen.

## Bebauungskonzept

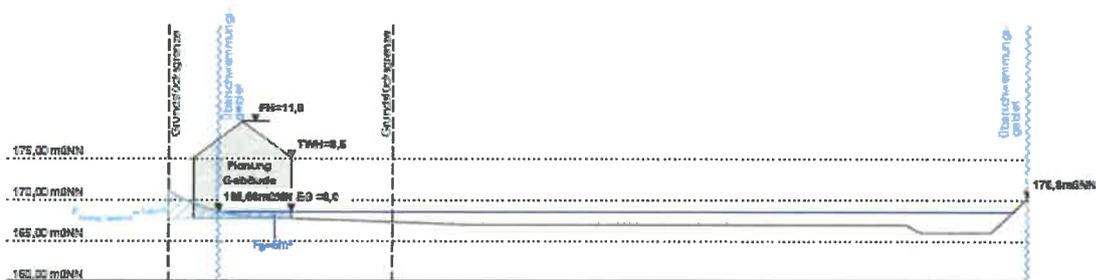
Für das Plangebiet wurde ein Baukonzept entwickelt, welches eine mögliche bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen und insbesondere des Hochwasserschutzes darstellt. Im Konzept sind 3 Systemschnitte eingetragen, welche darstellen, wie weit die Bebauung in das Überschwemmungsgebiet des Lachsbaehes eingreift und darlegen, dass es möglich sein wird den Eingriff in den Retentionsraum vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Die Gebäudeanzahl wurde gegenüber der früher bereits genehmigten Planung um 1/3 reduziert und die Gebäude an den äußersten Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes verschoben, wodurch sie teilweise bereits außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen. Die erforderlichen Stellplätze werden ebenerdig bzw. in Form von Carports vorgesehen, um den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet zu minimieren.



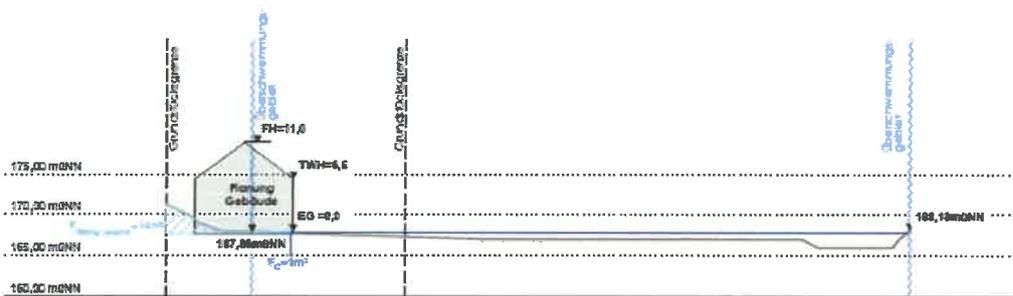
Bebauungskonzept für den Bebauungsplan „Ulfenbachstraße“ in Hirschhorn im Stadtteil Langenthal, Bildquelle: Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB, März 2021



Schnitt A - A



Schnitt B - B



Schnitt C - C

Schnitte zur Darstellung des Eingriffs in den Retentionsraum durch die geplante Bebauung (unmaßstäblich); Bildquelle: Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft mbB, März 2021

## Planverfahren

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich angrenzend an den Siedlungsbestand. Für entsprechende Flächen kann aktuell das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden, in dem auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann. Aufgrund der besonderen Anforderungen wegen des festgesetzten Überschwemmungsgebiets sind Umweltbelange in besonderem Maße betroffen, weshalb zu deren angemessener Würdigung und Ausarbeitung entsprechender Fachbeiträge vorliegend die Planung im Regelverfahren nach BauGB vorgeschlagen wird. In diesem Verfahren soll durch eine frühzeitige Beteiligung von Bürgern und Behörden auf Grundlage der noch auszuarbeitenden Vorentwurfsplanung zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Erfassung der Umweltbelange ermittelt werden, um diese Belange dann im Rahmen der späteren Entwurfsplanung angemessen berücksichtigen zu können. Mit dem Regelverfahren nach BauGB ist neben dem wasserrechtlich zu genehmigenden Retentionsraumausgleich auch ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Hessischer Kompensationsverordnung verbunden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind im Plangebiet festzusetzen oder außerhalb des Plangebiets durch Abbuchung von einem Öko-Konto nachzuweisen. Alle hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten werden vom Grundstückseigentümer getragen. Diese wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen stel-

len einen wesentlichen Unterschied zur früher bereits erteilten Baugenehmigung dar und führen somit zu einer höheren Planungsqualität und einer den heutigen Anforderungen genügenden Berücksichtigung aller wesentlichen Umweltbelange.

**Beschlussvorschlag für den Magistrat und den AfS:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen eines Wohngebiets an der Ulfenbachstraße im Stadtteil Langenthal, die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grundlage der beigefügten städtebaulichen Konzeption ist ein Vorentwurf des Bebauungsplans auszuarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung eines Wohngebiets an der Ulfenbachstraße im Stadtteil Langenthal, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grundlage der beigefügten städtebaulichen Konzeption ist ein Vorentwurf des Bebauungsplans auszuarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

15.11.2021

**AZ: 6007/04 (AE)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Ideen- und Themensammlung für die zukünftige Entwicklung der Stadt Hirschhorn**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung	3.	23.11.2021	ÖFFENTLICH

#### **Sachverhalt:**

In der letzten AfS-Sitzung im Juli wurden bereits einige Vorschläge zur zukünftigen Entwicklung unserer Stadt im Ausschuss gesammelt (s. Anlage Auszug aus der NS). Es bestand Einvernehmen, dass in einer der kommenden Sitzung die Bevölkerung zu diesem richtungsweisenden Thema eingeladen wird.

Dem ist die Verwaltung nachgekommen und lud alle Interessierten in den Hirschhorner Stadtanzeigern Nr. 45 und 46 zur Sitzung am Dienstag 23.11.2021 recht herzlich ein.

An diesem Tag soll in einer offenen Diskussionsrunde alle wichtigen Themen, die für die Zukunft der Stadt Hirschhorn von zentraler Bedeutung sein könnten, angesprochen werden, wie u.a. Klimaschutz, Mobilität, Wohnen, Arbeitswelt, Tourismus, Demografie oder Digitalisierung.

#### **Beschlussvorschlag :**

Ohne Beschlussvorschlag an den Ausschuss.

ges.: Bgm	<b>Hauptamt</b>
	Datum 15.11.2021

1

**2. Sitzung**  
**in der WP 2021 am 13.07.2021**  
**(Auszug aus der Niederschrift)**

**9 Ideen- und Themensammlung für die zukünftige Entwicklung der Stadt Hirschhorn**

Stadtv. André begründete zunächst die Idee des „Brainstorming“. Im Laufe der Diskussion wurden folgende Vorschläge bzw. Ideen unterbreitet:

- Erhöhung der Einwohnerzahl durch Ausweisung neuer Baugebiete. Einzige Flächen sind in Langenthal zwischen Friedhof und Fa. Mayr (Problem: Fläche ist eine sogenannte Magerwiese), Michelberg und Josacker (Problem mit Lärmschutz – Möglichkeit der Ausweisung eines Misch- oder Gewerbegebiets)
- Leerstandsbehebung der Häuser und Wohnungen speziell in der Altstadt, Förderung durch Stadt oder Landesprogramme
- Stadt tritt als „Vermieter“ für Wohnungen von Einwohnerinnen und Einwohner auf, die nicht vermieten wollen
- Beauftragung eines Leerstandkatasters
- Investor für Meto Werk 1 vorhanden, plant 40 Wohneinheiten (Visualisierung soll an alle Stadtverordnete gesendet werden)  
Problem: Kanal- und Wasserleitungen, Straßenverkehr und vor allen Dingen Hochwasserschutz. Magistrat verlangt zur eigenen Sicherheit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder einen neuen Bebauungsplan – Finanzierung fehlt, Mittel könnten 2022 eingestellt werden (Höhe der Kosten ungefähr ermitteln und der Stavo mitteilen)
- Flying Fox oder Seilbahn vom Schloss zur Klosterkirche in Form einer „GmbH“
- Errichtung eines Strandbades am Neckar
- Grillboote für Neckar
- Grillplatz am Bolzplatz in Igelsbach mit (Wander-) Hütte
- Investitionen an der B 37 mit Elektro-Tankstelle und einem Outlet
- Errichtung Skateranlage / Asphalt Pumptracks / Bike-Park im Wald
- Errichtung eines Imbisses auf dem Fahrradweg von Hirschhorn nach Eberbach
- Es soll eine AfS-Sitzung mit dem einzigen Thema „Brainstorming“ stattfinden (mit Flipchart und Utensilien). Einwohnerinnen und Einwohner sollen ausdrücklich dazu eingeladen werden

Bürgermeister brachte zum Schluss noch die Idee ein, jeder Fraktion im Haushalt 2020 ca. 10.000 Euro für eigene Ideen zur Verfügung zu stellen.

AZ: 0010/20, Hauptamt - Zimmer 2.04

11.11.2021

**AZ: 3300/06 (BO)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße und Beitritt der Stadt Hirschhorn**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung	4.	23.11.2021	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		09.12.2021	öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Gründung eines Landschaftspflegeverbandes für den Kreis Bergstraße

Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Zustimmung zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes
- b) den Beitritt der Stadt Hirschhorn in den Verband
- c) die Zustimmung zum Satzungsentwurf und den Grundzügen zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge
- d) den Beitritt in eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung von Fördergeldern durch das Land Hessen

#### **Sachstand der Stadt Hirschhorn:**

In der Vergangenheit hat sich ein Mitarbeiter mit je einer halben Stelle in Neckarsteinach und Hirschhorn um die Landschaftspflege, den Naturschutz und die Fördermittelakquise für diesen Bereich gekümmert. Landschaftspflege dient nicht nur dem Umweltschutz, sie ist auch wichtig für den Hochwasserschutz, die Einhaltung von Verpflichtungen aus B-Plänen und bietet oft Synergien für Firmen, Baugebiete und die Stadtplanung. Der ausgeschiedene Mitarbeiter stand dem Thema zwar positiv gegenüber, sah aber erst nach seinem Eintritt in die Rente tatsächlichen Bedarf. Nachdem er nun seit einigen Monaten in Rente ist können wir absehen, dass das Thema zu umfangreich ist um einfach nebenher bearbeitet werden zu können. Gerade die verschiedenen Förderkulissen verlangen einem Sachbearbeiter einiges an Know-how im Bereich Umweltschutz ab.

#### **Allgemeines:**

Bearbeitet wird das Thema zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes seit eineinhalb Jahren von einer freiwillig und privat zusammengefundenen Arbeitsgruppe. Den Ursprung hatte dies in der ersten Biodiversitätskonferenz des Kreises Bergstraße, bei der rund 180 Teilnehmer aus dem

Kreis Handlungsfelder für die Förderung der Biodiversität besprochen haben und die Gründung eines Landschaftspflegeverbands als dringlichste Aufgabe festgelegt wurde.

Dabei fanden sich u.a. auch Interessierte für eine Arbeitsgruppe. Diese tagte mehrfach, zog Fachleute hinzu, prüfte mögliche Handlungsfelder und setzte sich mit dem Landesverband sowie anderen Landschaftspflegeverbänden in Verbindung. Die Arbeitsgruppe wurde und wird aus dem Landratsamt Heppenheim unterstützt.

Bedingt durch den großen Aufwand und die hierfür notwendige Bearbeitungszeit, konnten die Ergebnisse nicht mehr vor der Kommunalwahl in die Gremien gegeben werden. Die Pandemie und die Sitzungspausen wegen der Sommerferien sorgten für weitere zeitliche Verzögerungen, zurzeit wird aber allerorts der Sachverhalt vorgestellt und beraten.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Landschaftspflegeverbände sind gemäß § 3 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz bevorzugte Umsetzungsorgane für landschaftspflegerische Maßnahmen. In Landschaftspflegeverbänden können Kommunen, die Landwirtschaft und die Naturschutzverbände zu Themen der Landschaftspflege gleichberechtigt und kooperativ zusammenarbeiten. Landschaftspflegeverbände haben die Ziele, ein flächendeckendes Netz natürlicher und naturnaher Lebensräume aufzubauen, die regionalen Besonderheiten der Kulturlandschaft zu erhalten, Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung und umweltverträgliche Landnutzung zu geben und flächendeckend eine möglichst nachhaltige bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten.

Für die Kommunen gibt es zudem kompetente Ansprechpartner in Naturschutzfragen, die Akquise von Fördermitteln, die man sonst nicht beantragt hätte, die Vervielfachung von kommunalen Mitteln, die Abwicklung, Verwaltung und Umsetzung von Pflegeplänen und von Landschaftspflegemaßnahmen, somit eine Entlastung der Verwaltung, sowie eine Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Organisation von Bürgeraktionen mit breiter Außenwirkung.

### **Analyse der Ausgangssituation:**

Der Kreis Bergstraße hat über die Untere Naturschutzbehörde die Plattform für eine Biodiversitätskonferenz gestellt. Diese hat im Ergebnis als eine der wichtigsten Aufgaben für die Erhaltung, die Pflege und die Förderung der im Kreis vorhandenen Naturpotenziale die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes festgestellt. Nachfolgend hat eine mit Vertretern aus dem Naturschutz, von Behörden und der Landwirtschaft besetzte Arbeitsgruppe größtenteils privat aktiver Bürgerinnen und Bürger sich dem Thema angenommen und in mehreren Sitzungen die Vor- und Nachteile abgewogen, den Mehrwert für den Kreis Bergstraße ermittelt und zusammenfassend festgestellt, dass der Erhalt der Natur und deren Förderung für die kommenden Generationen Auftrag der heutigen Gesellschaft sein muss und dies durch einen Landschaftspflegeverband großen An Schub erhalten kann.

Es haben darüber hinaus weiterführende Gespräche mit Vertreter\*innen der Kommunen, der Landwirtschaft, der Naturschutzvereinigungen und anderer Verbände und Organisationsstrukturen zur Priorisierung der möglichen Aufgaben und zur Eruierung der Bereitschaft der aktiven Mit-

arbeit bzw. der Unterstützung stattgefunden. Festgestellt wurden große Defizite in der Landschaftspflege, eine ungenügende Kenntnis über den Bestand sowie die Unterhaltung von Landschaftsbestandteilen, z.B. Gräben, Hecken, Streuobstbeständen, Weinlagen, aber auch eine mangelhafte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen im Arten- und Biotopschutz, fehlendes Fachpersonal, überaltertes Ehrenamt und ungenügende Geräteausstattung.

### **Vorteile für die Mitglieder:**

Deutschlandweit hat sich die Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Umweltverbänden in Landschaftspflegeverbänden über Jahrzehnte bewährt. Durch diese konnten vielfältige Synergien bei der gemeinsamen Bewältigung der Aufgaben erzielt werden. Die Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Landschaftspflegeverband für Kommunen sind zahlreich. Zu nennen sind u.a. Einsparungen von Verwaltungs- und Personalkosten in den Städten und Gemeinden, die Erreichung besserer Pflegequalitätsstandards, auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsleistungen bei landschaftspflegerischen Fachfragen und die gezielt an aktuelle Anforderungen angepasste Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen (z.B. für die Bauhofmitarbeiter\*innen).

Vor dem Hintergrund des Artenrückgangs, des Klimawandels, der Energiewende und des Insektensterbens, ist die Bündelung von Fachwissen in einem solchen Verband unverzichtbar. Die Arbeitsgruppe hat nach eingehender Prüfung der kommunalen Strukturen und Bedarfe im Kreis Bergstraße zusammengefasst, dass die Gründung eines Landschaftspflegeverbands erfolgen soll. Seitdem bewirbt sie die Gründung und bereitet die Unterlagen hierfür vor. Zu deren Vorbereitungen zählen auch die spätere Gründungsversammlung, die Unterlagen für eine Ausschreibung der Stellenbesetzungen (Geschäftsführung und ein\*e Mitarbeiter\*n) und das Erstellen eines Maßnahmenkatalogs, der so vorbereitet und mit den Fachbehörden abgestimmt werden soll, dass der Verband im Jahr 2022 bereits erste Maßnahmen umsetzen kann.

Die folgende Auflistung zeigt beispielhaft Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen soll:

- Beratung und Akquise von Fördermitteln für verschiedenste Projekte, auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege;
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie;
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuellen Förderprogramme;
- Förderung der engen Zusammenarbeit mit Landwirt\*innen als wichtige Partner\*innen der Landschaftspflege;
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen);
- Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Maßnahmen und Initiativen;
- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen;
- Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung;

- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege;
- Pflege von Gehölzen im Außenbereich, einschließlich der Verwertung des anfallenden Materials;
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerelevanten Maschinen und Geräten.

**Durch die Verbandsmitgliedschaft können, vorbehaltlich der Beschlüsse des Vorstandes, u.a. Leistungen kostenfrei zu Verfügung gestellt werden:**

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten;
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen;
- Organisation des interkommunalen Austauschs;
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug;
- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z.B. Blühstreifen).

**Beispiele von Maßnahmen, wie sie in Hirschhorn stattfinden könnten:**

Der heute vorhandene Bestand an Arteninventar (Pflanzen, Insekten, Vögel, sonstige Tiere) kann durch Fördergelder aus verschiedensten Programmen fortentwickelt werden. Zu Maßnahmen zählen bspw. die Beseitigung von Verbuschungen (die Brombeeren haben in großen Flächen überhandgenommen und die Vielfalt der Natur zurückgedrängt), die Schaffung von Blänken (temporär überflutete Flächen), Teichen und natürlicher Bachläufe. Gerade Feuchtbiootope sind stark rückläufig. Organisation des Einsatzes von Weidetieren in verschiedensten Biotoptypen.

Anhand alter Fotos wird die ursprüngliche Landschaft mit dem Ist-Zustand verglichen und dadurch festgestellt, ob Arten durch die Veränderungen zurückgedrängt wurden und man dies bspw. durch Freistellen von Wiesen und Auen wieder fördern könnte.

Obstbaulandschaften erneuern, freistellen, entbuschen, von Misteln befreien, und die Vernetzung von Biotopen ist ein kreisweites Thema. Hiermit befasst sich eine kreisweit aktive Arbeitsgruppe, die Empfehlungen für Biotopvernetzungsmaßnahmen erarbeitet, Fortbildung für Betriebshofmitarbeiter\*innen soll kreisweit eingerichtet und durchgeführt werden. Nur wer nachweislich teilgenommen hat, darf mit Maschinen in die Landschaftspflege geschickt werden.

**Satzung:**

Ein Satzungsentwurf wurde von der Projektgruppe mit Unterstützung des Bundesverbands und unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet. Der nächste Schritt ist hier die Einbindung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Satzungsentwurfs. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partner\*innen, d.h. den Vertreter\*innen der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung unter Beteiligung von Fachleuten abschließend abgestimmt.

### **Finanzierung:**

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen sollen über ein transparentes und einfaches System festgelegt werden. Der vorgeschlagene Beitragsschlüssel berücksichtigt sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen. Dabei werden 0,20 € pro Einwohner\*in je Kommune und 1,00 € pro Hektar zu pflegender Gemarkungsfläche je Kommune empfohlen. Dieses System erlaubt es auch, dass Kommunen sukzessive beitreten können. Es wird damit gerechnet, dass nicht alle Kommunen gleich beitreten, das war in anderen Kreisen des Landes Hessen auch so. Allerdings hat sich die Akzeptanz gegenüber früheren Gründungen deutlich erhöht, gibt es in Hessen doch kaum noch Kreise ohne einen Landschaftspflegeverband, bzw. ist man in vielen Kreisen in der Gründungsphase.

Zudem wurde am 6.9.2021 eine „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz 2021“ durch das Land Hessen und Vertretern der Landwirtschafts- und Naturschutzverbände unterzeichnet, in der es unter Punkt 2d) heißt, dass in allen Landkreisen in Hessen bis 2023 Landschaftspflegeverbände eingerichtet werden sollen.

Die sich aus dem Beitragsschlüssel ergebenden Beträge sind gering und von jeder Kommune leistbar. Der aus den recht kleinen Beträgen zu erwartendem Nutzen ist sehr hoch, bspw. in dem Maßnahmenförderungen in die Kommune geholt werden, die es nicht gegeben hätte. Für Hirschhorn ist bei 3.430 angenommenen Einwohnern (Stand 30.06.2020) ein Mitgliedsbeitrag von 686,00 EUR zuzüglich eines Betrags von 1 € für die anzunehmende Fläche errechnet worden. Die einzubeziehende Fläche muss noch ermittelt werden. Es wird von unter 800 Hektar ausgegangen.

Der Kreis Bergstraße hat in seiner Sitzung am 7.12.2020 den Beschluss gefasst, zur Vorbereitung der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße im Haushaltsplan 2021 beim Produkt 5111, „Natur- und Artenschutz“, 25.000 € bereitzustellen. Mit diesen Mitteln soll die Gründung eines Landschaftspflegeverbands und die Beteiligung an einer Interkommunalen Zusammenarbeit zum Akquirieren weiterer Fördergelder unterstützt werden.

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll der Landschaftspflegeverband u.a. aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden und zu einem großen Teil durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Beitragsordnung). So sind aus dem Landesfinanztopf zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit bei Beteiligung von mindestens vier Kommunen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Zudem gibt es eine Förderrichtlinie mit deren das aktive Tun der Geschäftsführung finanziell unterstützt wird.

Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse (mindestens vier sollten die IKZ-Förderung gemeinsam beantragen) kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden. Mittelfristig ist mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn bspw. die Schutzgebietspflege mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird.

Des Weiteren erhalten alle Stadtverordneten per Mail noch weiterführende Informationen in Form einer „Präsentation für Vorstellungen in Kommunen“ sowie „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021“.

## **Beschlussvorschlag für den AfS :**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen:

1. Dass die Stadt Hirschhorn der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße zustimmt und diesem beitrifft.
2. Dass der Magistrat ermächtigt wird im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.
3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge wird zugestimmt. Dabei ist man sich bewusst, dass geringfügige Änderungen, die nicht die wesentlichen Grundzüge betreffen, im Zuge der Abstimmung mit den nicht kommunalen Partner\*innen aus der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen sowie dem Amtsgericht notwendig sein können.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 1.700 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan 2022 und für die Folgejahre einzustellen.
5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.

## **Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Hirschhorn stimmt der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße zu und tritt diesem bei.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.
3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge wird zugestimmt. Dabei ist man sich bewusst, dass geringfügige Änderungen, die nicht die wesentlichen Grundzüge betreffen, im Zuge der Abstimmung mit den nicht kommunalen Partner\*innen aus der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen sowie dem Amtsgericht notwendig sein können.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 1.700 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan 2022 und für die Folgejahre einzustellen.
5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.

15.11.2021

ges.: Bgm